

das Dispositiv aber ist Kassationsbeschwerde zulässig, und nur insoweit, als der Kassationskläger dadurch beschwert ist; eine Verschärfung der Angeschuldigten liegt nun aber ja gar nicht vor, da sie gänzlich freigesprochen sind.

b) Der zweite Beschwerdepunkt betrifft die Abweisung des Antrages der Angeschuldigten auf Zuspruch einer Entschädigung. Die I. Instanz hätte jedem der Angeschuldigten eine Entschädigung von 200 Fr. zugesprochen und zwar gestützt auf Art. 15 ZStrG. Die II. Instanz dagegen hält diese Bestimmung nicht für anwendbar, mit der Begründung: Unter den „unbegründeten Maßnahmen“ seien offenbar schuldhaftige Handlungen der Administrativbeamten verstanden. Ob solche vorliegen, könne nicht im Strafverfahren, sondern nur in einem besonderen Verfahren untersucht werden; Art. 15 stelle lediglich den Titel zum Entschädigungsanspruche wegen unbegründeter Maßnahmen auf, die Geltendmachung dieses Anspruches habe in einem besonderen Verfahren stattzufinden. Die Angeschuldigten wenden sich gegen diese Auffassung mit der Begründung, ein besonderes Verfahren sei im Geseze nicht vorgesehen und schuldhaftige Maßregeln der Administrativbeamten lägen vor. Es ist zu prüfen, ob in diesem Punkte eine Kassationsbeschwerde zulässig sei. Die Zulässigkeit kann zunächst nicht auf Art. 161 Abs. 2 OG gestützt werden; denn diese Bestimmung handelt nur von dem Fall der vom Geschädigten im Wege der Adhäsion an die Strafflage geltend gemachten Zivilforderung, während hier ein Entschädigungsanspruch des Angeschuldigten gegenüber dem Staate in Frage steht. Dieser Anspruch — von dem dahingestellt sein mag, ob er als zivilrechtlicher aufzufassen ist, oder aber, ähnlich wie der Prozeßentschädigungsanspruch, als öffentlichrechtlicher (vergl. BGE 23 S. 1600 f.) — kann jedenfalls nicht im Adhäsionsverfahren geltend gemacht werden; es geht aber überhaupt nicht an, ihn im Strafverfahren zu verfolgen. Wie die Vorinstanz richtig ausführt, stellt Art. 15 ZStrG nur den Grundsatz der Entschädigung auf. Über das Verfahren bestimmt er nichts; allein seine Stellung im Geseze unter dem Titel „Strafankung“ und vor dem Abschnitt über die „gerichtliche Klage“, wie auch die nachfolgenden Bestimmungen über die Strafflage selbst zeigen, daß die Geltendmachung dieses Anspruches im Strafverfahren — eine Geltendmachung, welche das Verfahren, entgegen

dem Postulate des summarischen Verfahrens (Art. 17 ZStrG), komplizieren würde — ausgeschlossen ist. Danach ist aber auch die Kompetenz des Kassationshofes nicht gegeben und die Kassationsbeschwerde nicht zulässig, wenn schon zu bemerken ist, daß das Dispositiv des vorinstanzlichen Urteils in diesem Punkte richtiger Weise, der Begründung entsprechend, auf Nichteintreten in das Entschädigungsbegehren gelautet hätte; denn der Sinn der Entscheidung ist ja nicht eine definitive, rechtskräftige Abweisung, sondern nur eine Abweisung in diesem Verfahren; —

erkannt:

Auf beide Kassationsbeschwerden wird nicht eingetreten.

II. Polizeigesetze des Bundes. — Lois de police de la Confédération.

Patenttaxen der Handelsreisenden. — Taxes de patentes des voyageurs de commerce.

120. Urteil des Kassationshofes vom 15. Dezember 1908 in Sachen Bundesanwaltschaft, Kass.-Nl., gegen Göckel, Kass.-Bekl.

„Aufsuchen von Bestellungen“. Das Bedienen von Kunden mit nach Mass gefertigten Schuhen auf Aufforderung von Kunden hin ist nicht taxpflichtig.

A. Durch Urteil vom 8. Mai 1908 hat das Polizeigericht des Kantons Baselstadt in der Strafflagefache gegen den Beanzeigten Göckel wegen Verletzung des Patentarengesezes (Aufsuchen von Bestellungen ohne Taxkarten) erkannt:

„Niklaus Göckel-Greiner wird freigesprochen.“

B. Gegen dieses Urteil hat die Schweizerische Bundesanwaltschaft im Auftrag des Bundesrates rechtzeitig und formrichtig Kassationsbeschwerde an das Bundesgericht eingelegt, mit den Anträgen:

„1. Das angefochtene Urteil sei aufzuheben wegen Verletzung

„eidgenössischer Rechtsvorschriften, speziell der Art. 2 und 3 des „Patenttarngesetzes.“

„2. Die Sache sei zu neuer Entscheidung an die kantonale „Gerichtsstelle zurückzuweisen in der Meinung, daß dieselbe die der „Kassation zu Grunde liegende rechtliche Beurteilung auch ihrer „Entscheidung zu Grunde zu legen und bei Schuldigerklärung des „Niklaus Göckel denselben zu angemessener Buße und Nachzahlung „der umgangenen Taxe zu verurteilen habe (Art. 168 und 172 „OG).“

C. Weder die Staatsanwaltschaft des Kantons Baselstadt, noch der Kassationsbeklagte Göckel haben eine Vernehmlassung eingereicht.

Der Kassationshof zieht in Erwägung:

1. Der Kassationsbeklagte betreibt in Brombach, Großherzogtum Baden, das Schuhmachergewerbe und bedient auch in Basel Kunden mit nach Maß gefertigten Schuhen. Er wurde verzeigt, weil er keine Taxarte gemäß Bundesgesetz über die Patenttaxen der Handelsreisenden besitze. Er bestritt, dazu verpflichtet zu sein, da er nicht Handlungsreisender sei, sondern nur auf ausdrückliche Bestellung nach Basel komme. Er bezieht das Material zur Anfertigung der gefertigten Schuhe in Basel.

2. Das angefochtene Urteil stellt tatsächlich fest, „daß der Verzeigte von Konsumenten in Basel aufgefordert wird, zu ihnen zu kommen zum Zwecke der Bestellung von Schuhen und um sich gleichzeitig die Maße nehmen zu lassen“. Nicht festgestellt ist, daß der Kassationsbeklagte unaufgefordert bei Privaten vorspricht.

3. Im Fall Gerber vom 9. Juni 1908 (oben Nr. 58 S. 374 ff.) hat das Bundesgericht ausgeführt, daß unter dem Auffuchen von Bestellungen nicht verstanden werden könne der Fall, wenn ein Kaufmann auf vorhergegangene Einladung für einen Auswärtswohnenden Offerten macht und diese dann am Wohnorte des Bestellers mündlich erläutert. Der vorliegende Fall ist ähnlich. Der Kassationsbeklagte, Schuhmacher Göckel in Brombach, ist auf briefliche Einladung verschiedener Kunden nach Basel gereist, hat dort seinen Kunden, d. h. denen, die ihn eingeladen haben, Maß genommen und hat darauf die so bestellten Schuhe geliefert. Der Antrieb zur Ausführung der Warenlieferung ist also nicht vom Kassationsbeklagten, sondern von seinen Kunden ausgegangen. Er hat die Kunden nicht bereist, sondern sie haben

ihn aufgefordert, zu ihnen zu kommen. Daß bei der besondern Art des Schuhmachergewerbes ein Maßnehmen vorherging, was eine Reise des Kassationsbeklagten nach Basel notwendig machte, ist für den Standpunkt des Gesetzes unerheblich. Es liegt also nicht die Konkurrenz des auswärts wohnenden Reisenden am Platze selbst vor, die dadurch erfolgt, daß er am Platze ohne vorhergegangene Aufforderung seine Waren ausbietet.

Demnach hat der Kassationshof
erkannt:

Die Kassationsbeschwerde wird abgewiesen.

III. Organisation der Bundesrechtspflege.

Organisation judiciaire fédérale.

121. Urteil des Kassationshofes vom 15. Dezember 1908
in Sachen **Howald**, Kass.-Kl.,
gegen **Staatsanwaltschaft Bern**, Kass.-Bekl.

Unzulässigkeit der Kassationsbeschwerde gegen ein bernisches Kontumazurteil. Art. 162 OG; Art. 494 Abs. 2 bern. StrV.

A. Durch Urteil vom 2. Mai 1908 hat die Kriminalkammer des Kantons Bern, als Appellationshof des I. Geschworenensbezirkes, folgendes Urteil gefällt:

Ernst Howald wird in contumaciam verurteilt:

1. zu 18 Monaten Zuchthaus;
2. zur Einstellung im Aktibürgerrecht auf die Dauer von 15 Jahren;

3. zu den auf 513 Fr. 85 Cts. bestimmten Kosten des Staates.

Das Urteil ist auf die Art. 92 M. 1 und Ziffer 1, letztes M. bern. StrG; 61, 53 litt. f., 33, 3 M. 2 und 4, 7 BStrK; 156 OG und 368 M. 1 bern. StrB gestützt; es ist dem Verurteilten gemäß Art. 280 bern. StrB zur Kenntnis gebracht worden.

B. Gegen dieses Urteil hat der Verteidiger des Verurteilten sowohl ein Kassationsbegehren nach Art. 483 bern. StrB an den Appellations- und Kassationshof des Kantons Bern, als auch